

Verkaufs- und Lieferbedingungen der SMK Sensorik - Metalle - Keramik GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der **SMK Sensorik - Metalle - Keramik GmbH** (nachfolgend: „**SMK**“) gelten ausschliesslich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die **SMK** in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden Aufträge annehmen oder durchführen sollte. Hiervon abweichende Bestimmungen sind für die Verkäuferin nur dann bindend, wenn sie diese ausdrücklich anerkannt hat.
2. Die Angebote der **SMK** sind unverbindlich, insbesondere sind die Preise für Edelmetalle grundsätzlich freibleibend. Eingehende Aufträge, mündliche Abreden und Erklärungen werden für die Verkäuferin erst durch die schriftliche bzw. vorgedruckte Bestätigung verbindlich. Die angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ausschliesslich der Mehrwertsteuer.
3. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen. Höhere Gewalt sowie Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen oder ähnliche Lieferhindernisse lassen die Lieferpflichten ruhen und berechtigen die Verkäuferin, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn Vor- oder Untertieranten die Verkäuferin nicht oder nicht ordnungsgemäss beliefern.
4. Die **SMK** bewirkt Versand & Verpackung nach bestem Ermessen, haftet aber nicht für billigste Verfrachtung. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer. Die Sendungen reisen grundsätzlich auf Kosten des Käufers und stets auf seine Gefahr, auch dann, wenn Franko-Preise vereinbart sind. Sofern vom Besteller keine besonderen Anweisungen erteilt werden, ist die Verkäuferin berechtigt, in dessen Auftrag die Transport-, bzw. im Edelmetallgeschäft die Valorenversicherung zu decken.
5. Für die Berechnung sind die vom liefernden Werk oder Lager bei Abgang ermittelten Mengen, Gewichts- oder Stückzahlen massgebend. Über- oder Untertiefungen bis zu 10% der Bestellmenge bei technischen Metallerzeugnissen bleiben ohne besondere Rückfrage vorbehalten.
6. Die verkaufte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen Eigentum der Verkäuferin. Wird die Ware be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Der Käufer erteilt hiermit vorbehaltlos seine Zustimmung zur Eintragung dieses Eigentumsvorbehaltes in das entsprechende Register am zuständigen Ort durch die Verkäuferin. Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt übertragenen Waren derart zu kennzeichnen, dass sie jederzeit als Eigentum der Verkäuferin aussonderbar sind. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Sachen Dritter erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der hergestellten neuen Sache. Die Verkäuferin behält sich vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch welche die Forderungen gefährdet erscheinen.
7. Die in den Listen und Angeboten sowie Angebotszeichnungen der **SMK** enthaltenen Abbildungen und Angaben über Masse und Gewichte für technische Erzeugnisse sind unverbindlich. Eine Übereinstimmung der Ausführung bestellter Teile mit früheren Lieferungen wird nur dann gewährleistet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und durch schriftliche und zeichnerische Beschreibung im Einzelnen zweifelsfrei festgelegt ist. Die Berücksichtigung nachträglich gewünschter Änderungen kann nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Verkäuferin und bei Ersatz entstandener und/oder entstehender Kosten beansprucht werden.
8. Die Angaben der **SMK** über Produkte, Geräte, Anlagen und Verfahren beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungs-technischer Erfahrung der Herstellerwerke. Die Verkäuferin vermittelt diese Angaben, die keine Zusicherung von Eigenschaften der Produkte bedeuten, in Wort und Schrift nach bestem Wissen. Das entbindet den Benutzer jedoch nicht davon, die Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung vor Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen, die von der Verkäuferin nicht ausdrücklich schriftlich angegeben sind. Die Haftung der **SMK** beschränkt sich in jedem Falle auf Umtausch oder kostenlose Ersatzlieferung.

9. Beanstandungen jeder Art müssen der Verkäuferin unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zugehen. Beanstandete Teile sind uns zur Kontrolle einzusenden. Kosten für Nacharbeiten, die vom Besteller ohne unsere vorhergehende Zustimmung ausgeführt wurden, übernehmen wir nicht.

Ist die Beschaffenheit der Ware zu Recht beanstandet, so wird die Verkäuferin sie entweder umtauschen oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Fehlmengen werden, wenn möglich, nachgeliefert, andernfalls wird eine Gutschrift erteilt. Weitergehende Ansprüche sind -soweit zulässig- ausgeschlossen.

Bei der Eigenart der Produkte aus dem Bereich der technischen Metallerzeugnisse und bei der Vielseitigkeit der Betriebsbedingungen, unter denen sie Verwendung finden, kann die Verkäuferin für Gegenstände, die der Abnutzung in verstärktem Masse unterworfen sind, oder die unter erschwerten bzw. nicht im einzelnen bekanntgegebenen Betriebsbedingungen, insbesondere bei hohen Temperaturen, hohen Drücken etc. arbeiten müssen, wie z.B. Thermolemente, Widerstandsthermometer und deren Einzelteile sowie elektronische Mess- und Kalibriergeräte usw., keine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer und keine Verpflichtung zur Rückzahlung des Kaufpreises übernehmen. Die Haftung der Verkäuferin für Schäden irgendwelcher Art, welche beim Käufer oder seinem Kunden eintreten, wird ausdrücklich wegbedungen.

10. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des liefernden Werkes oder Lagers. Erfüllungsort für die übrigen Rechte und Pflichten ist der Sitz der **SMK**.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist das Bezirksgericht Kulm, Kanton Aargau. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Obligationenrecht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980.

11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen davon unberührt.

12. Edelmetallgewichtskonten

Im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen führt **SMK** Gewichtskonten. Die Edelmetallbestände der einzelnen Kontoinhaber werden nicht getrennt gelagert. Die einzelnen Kontoinhaber bilden eine von **SMK** verwaltete Eigentümergemeinschaft. Jeder Kontoinhaber ist Miteigentümer am vorhandenen Gesamtbestand in Höhe der auf seinem Konto verbuchten Gewichtsmenge eines Edelmetalls. Bei Kauf oder Verkauf von Edelmetallen wird der Eigentumsübergang mit der Verbuchung auf dem jeweiligen Konto vollzogen.

Die Gewichtskonten werden je Metall als Kontokorrentkonten geführt. **SMK** erteilt regelmässig Saldenbestätigungen und Metallkontoauszüge, mit denen die in dem angegebenen Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüchen auf Metalllieferung verrechnet und durch den Anspruch auf den Saldo ersetzt werden. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Saldenbestätigung oder eines Metallkontoauszugs hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird **SMK** bei Erteilung der Saldenbestätigung und des Metallkontoauszugs jeweils besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Saldenbestätigung bzw. des Metallkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Spezielle Bedingungen für technische Erzeugnisse

In den aufgeführten Preisen sind, falls nicht in der Bestätigung erwähnt, keine Kosten für spezielle Prüfanforderungen, Zeugnisse, Bezeichnungen, Etikettierungen sowie Dokumente etc. enthalten. Nachträgliche Anforderungen jeglicher Art werden separat und gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Im Falle einer Annullierung des Auftrages, oder eines Teils davon, übernimmt der Käufer die aufgelaufenen Kosten für bereits ausgeführte Arbeiten, zugekaufte Materialien und allfällige Aufwendungen.